

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	32 (1970)
Heft:	5
Artikel:	Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge : nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969
Autor:	Ammann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070122

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausrüstung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge

nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969

Zusammengestellt von Gebh. Ammann, Gossau SG

BAV = Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27.8.1969.

VRV = Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

1. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

a) Begriff, Masse, Kontrollschilder:

- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Traktoren, Motorkarren (inbegriffen Arbeitskarren) und Motoreinachser, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes verwendet werden; ihre Höchstgeschwindigkeit darf unbeladen auf ebener Strasse im ersten Gang 6 km/Std., im schnellsten Gang 25 km/Std. nicht überschreiten, mit einer Messtoleranz von 10 Prozent. Kombinationsfahrzeuge sind landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die von einer in eine andere der zulässigen Arten verwandelt werden können; die möglichen Arten sind in einem einzigen Fahrzeugausweis einzutragen. (BAV Art. 48, Abs. 1)
- Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist eine Höchstbreite von 2,50 m allgemein zulässig. Die Zulassungsbehörde kann für Fahrten zwischen Hof und Feld Zusatzgeräte mit einer Breite bis zu 3,0 m und die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,5 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Geräte- oder Maschinentyp von der Eidgenössischen Polizeiabteilung als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist. (BAV Art. 48, Abs. 3)
- Motorkarren sind die für den Sachentransport oder zum Ziehen von Anhängern gebauten Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/Std. Sie dürfen das Gesamtgewicht gemäss Ausweis nicht übersteigen. Höchstzulässiges Gesamtgewicht 16 t. (Selbstfahr-Ladewagen, Transporter usw.). (BAV Art. 3, Abs. 3 f, VRV Art. 67, Abs. 1)
- Traktoren sind zum Ziehen von Anhängern gebaute Motorwagen mit kurzem Radstand und höchstens einem geringen eigenen Tragraum. (BAV Art. 3, Abs. 3 g)
- Die Ladefläche (z. B. Aufsteckbrückli) darf bei Fahrzeugen bis zu 1500 kg Leergewicht $1,50 \text{ m}^2$, bei den übrigen $0,10 \text{ m}^2$ je 100 kg des Fahrzeuggewichts, jedenfalls aber 3 m^2 nicht übersteigen. (BAV Art. 41, Abs. 1 b)
- Die Nutzlast, inbegriffen Ballast, ist auf 50 Prozent des Fahrzeuggewichts und in jedem Fall auf 3000 kg beschränkt. (BAV Art. 41, Abs. 2)

- Der Kupplungssteil am Zugwagen muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen. (BAV Art. 37, Abs. 1)
- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge tragen nur ein vorderes Kontrollschild (Farbe hellgrün), landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge ein vorderes und ein hinteres Kontrollschild (Farbe braun). (BAV Art. 48, Abs. 4)

b) Beleuchtung:

- Vorne zwei weiße oder gelbe Abblendlichter und zwei Standlichter. (Fernlichter sind erlaubt. Sind Fernlichter zusätzlich vorhanden, so muss ihr Leuchten dem Fahrzeugführer durch ein leicht sichtbares Kontrolllicht angezeigt werden.)
(BAV Art. 27, Abs. 1a, Art. 47, Abs. 1a, Anhang 7A, Abs. 1a)
- Die Abblendlichter müssen die Fahrbahn nur auf 30 m genügend beleuchten. (BAV Art. 47, Abs. 2 f)
- Hinten zwei rote Schlusslichter. (Leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht 20 cm², über 3,5 t Gesamtgewicht 40 cm² Leuchtfläche je Vorrichtung.) (BAV Art. 27, Abs. 1 b, Anhang 7 B, Abs. 1 a u. b)
- Hinten zwei (runde) rote Rückstrahler. (Generell für alle landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge 40 cm² Leuchtfläche je Vorrichtung.)
BAV Art. 27, Abs. 1 b, Anhang 7 A, Abs. 2e, 7 B, Abs. 1a)
- An Stelle der Rückstrahler können (rechteckige) reflektierende Beläge von wenigstens 100 m² Leuchtfläche vorhanden sein. Wenn Rückstrahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.
(BAV Art. 49, Abs. 2)
- Dreieckige Rückstrahler sind an den Motorfahrzeugen nicht zulässig (sondern nur hinten an Anhängern). (BAV Art. 29, Abs. 14)
- Motorfahrzeuge ohne Batterie müssen vorne zwei (weiße) Rückstrahler tragen. (BAV Art. 27, Abs. 2)
- Arbeitslichter dürfen nicht blenden und nur das Fahrzeug und seine unmittelbare Umgebung beleuchten. Ihr Leuchten muss dem Führer durch eine Kontrolllampe angezeigt werden, wenn es für den Führer nicht leicht sichtbar ist. (BAV Art. 29, Abs. 10)
- Motorfahrzeuge müssen mit mindestens einer akustischen Warnvorrichtung ausgerüstet sein. Zulässig sind nur Vorrichtungen, die einen ununterbrochenen, gleichbleibenden Ton oder Akkord erzeugen.
(BAV Art. 34, Abs. 1)
- Ab 1. Januar 1971 muss auf Motorwagen (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) sowie den über 1 m breiten Dreirädern und Anhängern an Motor-einachsern ein Pannensignal mitgeführt werden. (VRV Art. 23, Abs. 1)

- Das vorgeschriebene Pannensignal muss sich in geeigneter Hülle leicht erreichbar am Fahrzeug befinden. (BAV Art. 36, Abs. 3)

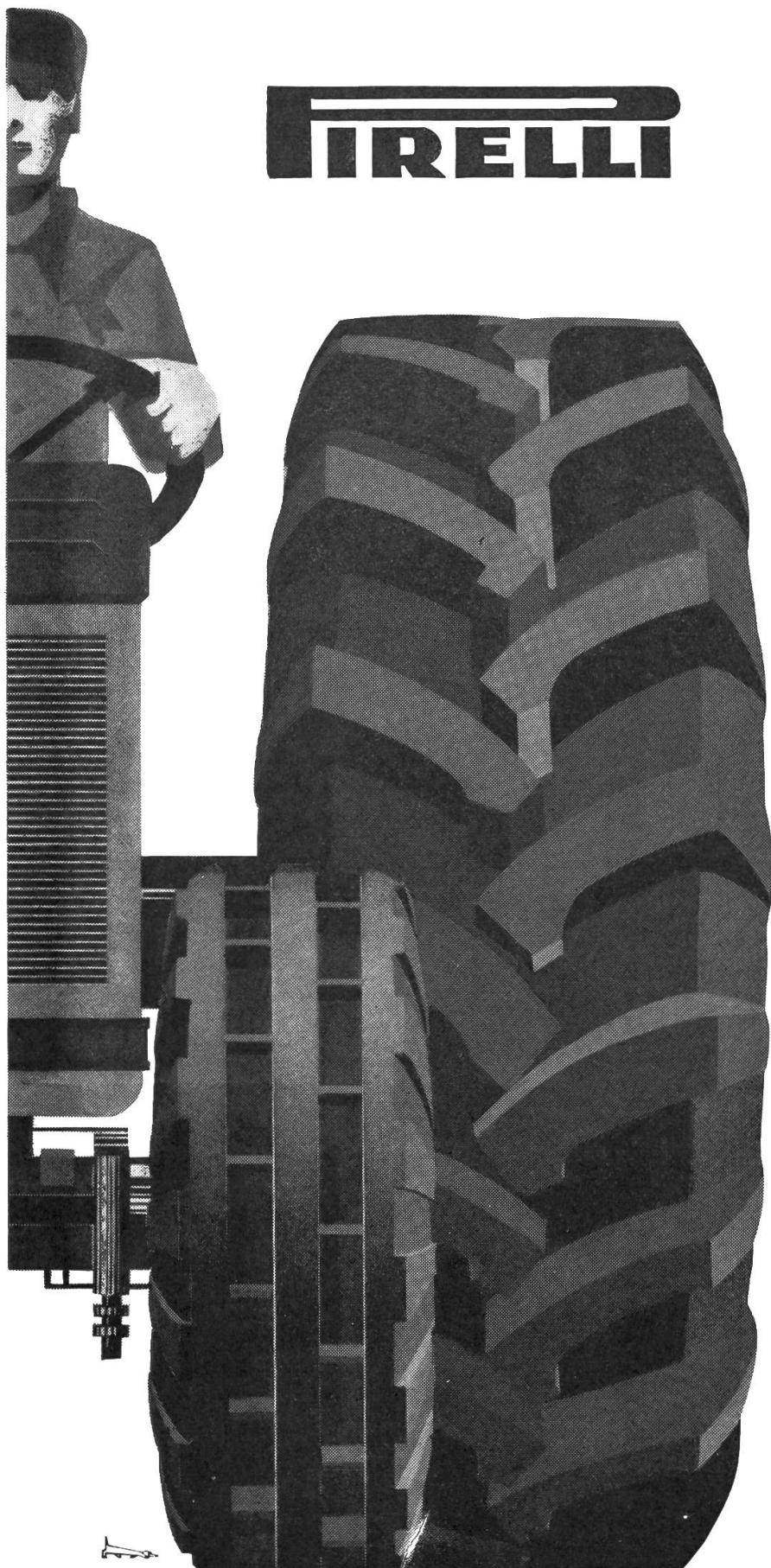
c) Richtungsblinker:

- Motorwagen müssen mit Richtungsblinkern versehen sein, die bei klarer Sicht nachts wenigstens auf 300 m und tagsüber wenigstens auf 100 m sichtbar sind, ohne zu blenden. (Dies gilt nur für die nach dem 1. Januar 1970 neu im Verkehr stehenden Fahrzeuge. Die vor dem 1. Januar 1970 in Verkehr gesetzten Fahrzeuge müssen nur den Anforderungen des bisherigen Rechts genügen.) (BAV Art. 30, Abs. 1, Art. 86, Abs. 1)
- Wenn der Führer das Leuchten der Richtungsblinker nicht von seinem Sitz aus sehen kann, muss es ihm durch ein optisches Signal (Kontrolllicht), das den Blinkrhythmus wiedergibt, angezeigt werden. (BAV Art. 30, Abs. 3)
- Befördern Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder ihre Anhänger sichhemmende Ladungen, so hat der Führer eine Winkkelle zu verwenden, sofern nicht das Fahrzeug mit einem besondern Anzeigegerät versehen ist, mit dem der Führer gleichzeitig nach hinten blicken und das Abschwenken nach links anzeigen kann, oder am Ende des Zuges keine Richtungsblinker vorhanden und diejenigen des Zugfahrzeuges nicht sichtbar sind. Durch Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Straßenbenutzer nicht gefährdet werden. (VRV Art. 28, Abs. 4)

d) Bremsen:

- Die Motorwagen müssen mit einer Betriebsbremse (Fussbremse) versehen sein, die gestattet, das Fahrzeug bei allen vorkommenden Geschwindigkeiten und Belastungen rasch und fein abstuflbar zum Stehen zu bringen. (BAV Art. 14, Abs. 1)
- Die Betriebsbremse muss nicht als Zweikreisbremse gebaut sein. (BAV Art. 47, Abs. 1 b)
- Die Betriebsbremse muss nur auf die Räder einer Achse wirken. (BAV Art. 47, Abs. 2c)
- Die Motorwagen müssen eine Hilfsbremse und eine Stellbremse (Handbremse) aufweisen. Sie können in einer Vorrichtung vereinigt sein, wenn die Anforderungen für beide erfüllt bleiben. (BAV Art. 15, Abs. 1)
- Für die Hilfsbremse können alle mechanischen Uebertragungsteile der Betriebsbremse benutzt werden. (BAV Art. 47, Abs. 2d)
- Einzelradbremsen müssen miteinander verbunden werden können oder sich durch eine zusätzliche Vorrichtung gemeinsam bedienen lassen. (BAV Art. 49, Abs. 1)

(Fortsetzung folgt)



PIRELLI

CINTURATO
agricolo

**leistungsfähiger,
wirtschaftlicher**

Die Gürtelbauweise mit flexibler Karkasse bietet spürbare Vorteile: breitere Bodenaufstandsfläche, also besseres Anpassen an alle Bodenverhältnisse. Die besondere Konstruktion bewirkt zahnradähnliches Abrollen und bessere Zugkraftübertragung. Kleiner Rollwiderstand – weniger Kraftstoffverbrauch – höhere Stundenleistung. Durch verbesserten Fahrkomfort Schonung des Fahrers und des Fahrzeugs.



Pirelli hat Erfahrung!